

Von: Stbk Nordbaden, Frank Blaser
Gesendet: Dienstag, 5. Oktober 2021 16:25
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Fiktiver Unternehmerlohn bei verbundenen Unternehmen

Sehr geehrtes Kammermitglied,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat uns nachfolgende Hinweise zum fiktiven Unternehmerlohn bei verbundenen Unternehmen übermittelt, die wir Ihnen gerne weitergeben möchten:

„Der Bund stellt mit der Überbrückungshilfe das zentrale branchenoffene Programm zur Unterstützung der von den Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Selbstständigen zur Verfügung. In Baden-Württemberg wird die Förderung des Bundes zusätzlich um einen fiktiven Unternehmerlohn ergänzt. Die rasche Umsetzung dieser Hilfsprogramme ist nur dank des außerordentlichen Einsatzes Ihres Berufsstands möglich. Hierfür möchten wir Ihnen unseren herzlichen Dank aussprechen.

Da die Hilfen den Betroffenen möglichst rasch zur Verfügung gestellt werden mussten, ließen sich Klarstellungen zu den Antragsvoraussetzungen und Förderkonditionen während des laufenden Verfahrens nicht vermeiden. So wurden kürzlich Fragen zur Beantragung des fiktiven Unternehmerlohns bei verbundenen Unternehmen an uns herangetragen. Um diesbezüglich einheitliche und klare Vorgaben zu schaffen, erhalten Sie nachfolgend Erläuterungen zum fiktiven Unternehmerlohn bei verbundenen Unternehmen.

In den Überbrückungshilfen werden zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen und zur Bestimmung der Förderhöhe Unternehmensverbände als Einheit betrachtet. Dementsprechend muss auch bei der Prüfung der Antragsvoraussetzung für den fiktiven Unternehmerlohn berücksichtigt werden, ob ein Unternehmensverbund vorliegt. Sofern ein Unternehmensverbund besteht, ist für die Prüfung der Antragsvoraussetzung allein auf das im Verbund „übergeordnete“ Unternehmen abzustellen. Übergeordnet ist ein Unternehmen dann, wenn es im Verbund eine beherrschende Stellung hat. Sollte ein übergeordnetes Unternehmen nicht zweifelsfrei identifiziert werden können, kann hilfsweise auf das umsatzstärkste Unternehmen innerhalb des Verbunds abgestellt werden. Zur Bestimmung der Umsätze ist dabei auf den Jahresumsatz im Referenzzeitraum abzustellen (im Regelfall der Jahresumsatz 2019).

Sofern die antragstellenden Unternehmen über eine Gruppe gemeinsam handelnder Personen verbunden sind, bleibt eine gegebenenfalls aus diesen Personen bestehende GbR ebenfalls unberücksichtigt. In diesen Fällen ist zur Bestimmung des übergeordneten Unternehmens allein auf das umsatzstärkste Unternehmen abzustellen.

Der fiktive Unternehmerlohn wird – die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen vorausgesetzt – ausschließlich dem übergeordneten Unternehmen und dessen Gesellschaftern gewährt. Die Prüfung der Antragsvoraussetzungen des übergeordneten Unternehmens erfolgt abschließend. Das heißt, dass „nachgelagerte“ Unternehmen dabei nicht berücksichtigt werden. Es ist also für die Gewährung des fiktiven Unternehmerlohns unerheblich, ob die nachgelagerten Unternehmen ihrerseits die Antragsvoraussetzungen erfüllen würden, da hieraus keine Förderberechtigung abgeleitet werden kann.“

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Telefon: 06221 – 183077

Telefax: 06221 – 165105

E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
